Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 3

Rubrik: Aus andern Organisationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeitsbedingungen nach einem Spezialrezept durchzuführen. Sie versprach ihren Arbeitern eine fünfprozentige Lohnerhöhung, wenn sie die folgenden Bedingungen annehmen:

1. Jeden Arbeitszeit- und Produktionsausfall nachzuholen; 2. zwei Jahre lang sich mit den bisherigen Ferien (erst nach fünfzehn Jahren Dienstzeit) zu begnügen; 3. bei Annahme des neuen Artikels 41 sofort 54 Stunden pro Woche zu arbeiten; 4. bei Verwerfung des neuen Artikels 41 weiterhin 52 Stunden zu arbeiten, und zwar für so lange, als überhaupt eine bundesrätliche Bewilligung erhältlich sei.

Mit Recht hat die Arbeiterschaft abgelehnt, für 1 bis 2 Franken wöchentlichen Mehrlon ihr Selbstbestimmungsrecht zu verkaufen. Sie hielt an der 48stundenwoche fest, erklärte sich aber bereit, in Schichten zu arbeiten, um der Firma weitgehend entgegenzukommen. Daraufhin hat die Firma am 25. Januar ihre Arbeiter ausgesperrt. Nicht genug damit, sie hat ihnen auch die Fabrikwohnungen gekündigt.

Die Arbeiterschaft steht im Abwehrkampf. Ueber die Firma Trümpler & Söhne ist die verschärfte Sperre verhängt.

Aus andern Organisationen.

Versicherungspersonalverband Zürich. Wie wir den Lesern der « Gewerkschaftlichen Rundschau » bereits mitgeteilt haben, hat sich auf Ende 1923 durch Beschluss einer Delegiertenversammlung der Schweiz. Versicherungspersonalverband aufgelöst, und damit hat auch sein Organ, die « Schweizerische Versicherungspersonal-Zeitung », ihr Erscheinen eingestellt. Als Ersatz dafür gibt nunmehr der Versicherungspersonalverband Zürich ein monatlich erscheinendes Organ, die « Zürcher Versicherungspersonal-Zeitung », heraus. Das Organ soll die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und beruflichen Interessen fördern, über die Tätigkeit des Verbandes orientieren und der Mitgliedschaft als Sprachrohr dienen. Die Redaktion führt Dr. jur. H. Enderli.

Notizen.

Zur Moral des Kapitals. Die Gewerkschaftsorganisationen sind trotz ihrer gegenwärtigen Schwäche immer noch ein mächtiger Faktor im wirtschaftlichen Leben. Das wird uns klar, sobald wir begreifen, was uns blühen würde, wenn es ohne gewerkschaftliche Hemmungen nach dem Sinne der Kapitalistenseelen gehen würde. Der *Dezemberbericht einer zürcherischen Grossbank* (Leu & Co.) beklagt sich, dass unsere Exportindustrien unter den viel zu hohen Produktionskosten leiden, und erklärt dann wörtlich, man scheue sich bei uns immer davor, « aus den wirtschaftlichen Tatsachen auch die Konsequenzen zu ziehen und die Industrielöhne, *statt nach den Kosten einer für Krisenzeiten viel zu hohen Lebenshaltung, nach dem Wert des Arbeitsproduktes, das heisst nach den zu erzielenden Verkaufspreisen zu bemessen. Wenn einmal die Stundenlöhne auf das wirtschaftliche Niveau herabgesetzt worden sind, wird der Widerstand gegen die so notwendige Verlängerung der Arbeitszeit bald verschwinden... Soziale Rücksichten dürfen nicht dazu führen, dass die Wirtschaftlichkeit* (lies: *Profit!*) *der gesamten Produktion in Frage gestellt wird...* »

Das ist deutlich! Also nicht durch technische, maschinelle Verbesserungen, wie in Amerika und England, und auch nicht durch Herabsetzung der *Kosten* der Lebenshaltung sollen die Produktionskosten vermindert, die Konkurrenzmöglichkeit gesucht werden. Nein. Die Kapitalistenseele hat ein viel einfacheres Mittel: die Preise für die schweizerischen Produkte werden so weit herabgesetzt, wie das die Konkurrenz anderer Länder nötig macht, dann werden — ganz einfach — die Arbeitslöhne so weit herabgesetzt und die Arbeitszeit so weit verlängert, dass den Unternehmern trotz den herabgesetzten Preisen noch ein Profit verbleibt, denn ohne Profit raucht ja bekanntlich kein Schornstein. Auf die Arbeiter oder auf die Kosten der Lebenshaltung ist keine Rücksicht zu nehmen...; der Arbeiter hat einfach seine Lebenshaltung herunterzusetzen, denn diese ist viel zu hoch...

Wahrhaftig, die Gewerkschaftsorganisationen sind doch trotz der gegenwärtigen Schwäche eine starke Macht, dass sie trotz aller Reaktion derartige Massnahmen zu verhindern vermochten.

Sozialpolitik.

Ausserordentliche Subvention an die anerkannten Krankenkassen. Durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1923 wird den anerkannten Krankenkassen aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds eine einmalige ausserordentliche Beitragsleistung des Bundes im Gesamtbetrag von drei Millionen Franken gewährt. Diese gelangt zu gleichen Teilen in den Jahren 1924, 1925 und 1926 zur Ausrichtung.

Der Bundesrat setzt die Grundsätze für die Verteilung der Beitragsleistung an die einzelnen Krankenkassen fest unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Krankenpflegekassen und der Frauenversicherung. Er ist befugt, die Ausrichtung der Beitragsleistung an eine Kasse an Bedingungen zu knüpfen, im besondern sie von finanziellen Massnahmen der Kasse abhängig zu machen oder bezüglich ihrer Verwendung bestimmte Vorschriften aufzustellen.

Dieser Bundesbeschluss untersteht dem Referendum. Die Referendumsfrist läuft am 31. März 1924 ab.

Kranken- und Unfallversicherung. Mit Botschaft vom 17. Dezember 1923 gelangt der Bundesrat mit dem Begehren an die Bundesversammlung, es sei eine Revision des Art. 51, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vorzunehmen.

Nach diesem Artikel hat der Bund die Hälfte der jährlichen Verwaltungskosten der Anstalt zu tragen.

Ausserdem hat der Bund einen Viertteil der jährlichen Prämiensumme für die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle zu tragen.

Die Botschaft des Bundesrats gibt bekannt, dass bis dahin die periodischen Leistungen des Bundes 23,995,341 Fr. betrugen. Diese Summe bezieht sich auf den Gesamtbetrag der periodischen Leistungen in den Jahren 1918—1922. Die jährlichen Aufwendungen würden nach der heute geltenden Regelung durchschnittlich mit 3 Millionen Franken Anteil an den Verwaltungskosten und mit 3½ Millionen Franken Anteil an an den Prämien der Nichtbetriebsunfälle zu beziffern sein. Die Gesamtleistung des Bundes würde somit pro Jahr 6½ Millionen Franken betragen.

Der Bundesrat ist nun der Meinung, dass beim gegenwärtigen Stande der Bundesfinanzen eine solch grosse Subvention nicht mehr ausgerichtet werden dürfe. Der Beitrag an die Verwaltungskosten der Anstalt allein würde noch 6,5 % der Gesamtsumme für Subventionen ausmachen. Da nun auf allen andern Beiträgen erhebliche Abstriche gemacht worden seien, müsse auch die Herabsetzung dieser Subvention ernstlich ins Auge gefasst werden.